

Entscheidungserhebliche Gründe gemäß § 135 Abs. 2 Satz 8 SGB V zur

Aktualisierung der Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V:

Einführung eines online-basierten Befähigungsnachweises zur systematischen sonografischen Untersuchung der fetalen Morphologie im Rahmen der Mutterschafts-Richtlinien

Bedingt durch eine Änderung der Mutterschafts-Richtlinien haben die Partner der Bundesmantelverträge die Ultraschall-Vereinbarung ergänzt. Die am 16.09.2010 vom G-BA geänderten Mutterschafts-Richtlinien definieren in der Anlage 1a, Abschnitt 2b die „Sonografie mit Biometrie und systematischer Untersuchung der fetalen Morphologie durch einen besonders qualifizierten Untersucher“. Die von den Fachärzten für Frauenheilkunde und Geburtshilfe zu untersuchenden Organgebiete für das Ultraschall-Screening im 2. Trimenon werden ebenfalls aufgeführt.

Durch die Ergänzung der Ultraschall-Vereinbarung wurden mit der neuen Anlage VI die Voraussetzungen für eine online-Prüfung der Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe für das neu definierte Ultraschall-Screening im 2. Trimester geschaffen. Die Prüfung zielt darauf ab, die fachliche Befähigung des Arztes zur korrekten Beurteilung der durch die Richtlinie vorgegebenen fetalen Organgebiete sicherzustellen.

Innerhalb eines Jahres wurde die Prüfung unter Hinzuziehung von Vertretern aus Fachgesellschaften und Berufsverbänden der Gynäkologen (Steuergruppe) und durch Mitberatung eines wissenschaftlichen Instituts für Prüfungsfragen konzeptioniert, entwickelt und validiert. Hauptaufgabe der Steuergruppe war die in mehreren Schritten durchgeführte Auswahl und Validierung der Prüfungsfälle. Die Prüfungsfälle wurden aus einer Gruppe von 70 praktisch tätigen Gynäkologen erstellt und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zur Verfügung gestellt.

Aufgrund der in den Mutterschafts-Richtlinien definierten Aspekte zur Erkennung von Auffälligkeiten wurde, gestützt auf testtheoretische Analysen des beratenden wissenschaftlichen Institutes, eine Antwortlogik mit einem dreistufigen Antwortschema zu Grunde gelegt. Die weitgehend standardisierten Fragen sind anhand der vorgegebenen Antwortkategorien „Ja“, „Nein“ oder „Weiß ich nicht“ zu beantworten. Die Anforderung der Mutterschafts-Richtlinien wird durch diese Fragelogik exakt abgebildet. Des Weiteren wird dadurch die Güte der Prüfung durch Verbesserung der Reliabilität im Vergleich zu anderen bekannten Prüfungsfragendesigns (z.B. Multiple-Choice-Fragen) erhöht.

Anhand einer mit drei Testergruppen (Laien, Medizinstudenten, Gynäkologen) durchgeführten Testprüfung konnten zwei wichtige methodische und inhaltliche Fragen geklärt werden:

1. es konnte festgestellt werden, dass die Prüfung zwischen unterschiedlich qualifizierten Gruppen diskriminiert, Laien also schlechter abschneiden als Studenten und diese schlechter als Fachärzte, und
2. es konnte ein Anhaltspunkt für die festzusetzende Bestehensgrenze gefunden werden.

Wesentliche Änderungen und Ergänzungen der Ultraschall-Vereinbarung gemäß § 135 Abs. 2 SGB V:

In die Ultraschall-Vereinbarung wurde § 7a neu eingefügt, um die besonderen Anforderungen an den Nachweis der fachlichen Befähigung in die Regelungen für die Genehmigung zur Abrechnung von Ultraschalleistungen zu integrieren. In der Anlage I, Nummer 9 wurden die Anforderungen an die fachliche Befähigung als Anwendungsbereich AB 9.1a neu aufgenommen. Voraussetzungen für die Genehmigung sind das Vorliegen einer Genehmigung nach AB 9.1 für die geburtshilfliche Basisdiagnostik und der Nachweis des in der Anlage VI definierten Befähigungsnachweises.

Die neue Anlage VI regelt die Anforderungen an den Befähigungsnachweis in Form einer online-basierten Prüfung zum Nachweis der fachlichen Befähigung des Arztes. Diese bezieht sich inhaltlich auf die Regelungen der Mutterschafts-Richtlinien für das Ultraschallscreening im 2. Trimenon und den dort definierten Organbereichen.

In der Anlage VI der Ultraschall-Vereinbarung werden die Rahmenvorgaben und Funktionalitäten des online-basierten Befähigungsnachweises bundeseinheitlich festgelegt. Hierzu gehören neben den Zugangsvoraussetzungen auch der Umfang, die maximale Dauer und die Häufigkeit der Prüfung sowie die Prüfmethodik und die Bestehensgrenze. Die Prüfungen werden von den jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigungen nach diesen Kriterien einheitlich angeboten. Für Ärzte, die bereits eine Genehmigung nach AB 9.2 zur weiterführenden sonografischen Differentialdiagnostik des Feten besitzen, wurde in der Anlage VI gemäß § 8 (Ausnahmeregelung) definiert, unter welchen Bedingungen diese Genehmigung für den neuen AB 9.1a anerkannt werden kann.

Durchführung der Prüfungen

Die Prüfungen können online von den Ärzten bei ihrer jeweils zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung abgelegt werden. In einer Prüfungszeit von max. 60 Minuten werden insgesamt 30 Fragen gestellt. Die Fragen können jeweils Bilder und / oder Videos enthalten. Für eine richtige Antwort gibt es je 2 Punkte, für eine Antwort mit „weiß ich nicht“ gibt es je 1 Punkt, für eine falsche Antwort 0 Punkte.

Maximal können so 60 Punkte erzielt werden, 50 werden zum Bestehen benötigt. Dem Arzt stehen insgesamt 3 Prüfungsversuche zur Verfügung, danach ist eine Prüfung als Kolloquium bei der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vorgesehen. Ein Kolloquium wird auch dann durchgeführt, wenn der Arzt eine online-Prüfung im Ausnahmefall nicht durchführen möchte.

Um die Prüfung innerhalb eines kurzen Zeitraums vor dem Inkrafttreten der Mutterschafts-Richtlinien allen Gynäkologen zur Verfügung zu stellen, sahen die Partner der Bundesmantelverträge eine online-Prüfung als geeignete und für den Arzt und die Kassenärztlichen Vereinigungen bürokratie- bzw. aufwandsarme Prüfungsform an. Damit kann die Sicherstellung der Ultraschalldiagnostik in der Schwangerenvorsorge flächendeckend erfolgen. Die Partner der Bundesmantelverträge gehen davon aus, dass bis zum Inkrafttreten der geänderten Mutterschafts-Richtlinien allen in Frage kommenden Ärzten ausreichend Zeit zur Verfügung steht, ihre Befähigung nachzuweisen. Somit kann zusammen mit dem Inkrafttreten der Mutterschafts-Richtlinien voraussichtlich ab Ende 2012 das neu definierte Ultraschallscreening im 2. Trimenon flächendeckend angeboten werden.